



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 25.03.1998

KOM(1998) 195 endg.

96/0240 (SYN)

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

zu den vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Abänderungen
an dem gemeinsamen Standpunkt des Rates zu dem

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES

zur Änderung der Richtlinie 94/58/EG über Mindestanforderungen für die Ausbildung
von Seeleuten

(gemäß Artikel 189 c, Buchstabe d) des EG-Vertrages
von der Kommission vorgelegt)

Stellungnahme der Kommission

zu den vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Abänderungen am gemeinsamen Standpunkt des Rates zum Vorschlag für eine Richtlinie des Rates

zur Änderung der Richtlinie 94/58/EG über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten

(gemäß Artikel 189 c Buchstabe d) des EG-Vertrages von der Kommission vorgelegt)

In seiner Plenarsitzung vom 28./29. Januar 1998 hat das Europäische Parlament dem gemeinsamen Standpunkt des Rates vom 20. Oktober 1997¹ im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie 98/.../EG des Rates vom ... zur Änderung der Richtlinie 94/58/EG über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten vorbehaltlich einer Reihe von Änderungen zugestimmt.

Die drei Änderungen des Parlaments finden sich in der Anlage.

Gemäß Artikel 189 c Buchstabe d EGV hat die Kommission ihren Vorschlag überprüft und beschlossen, die Änderungen aus folgenden Gründen nicht zu übernehmen:

Änderung 1 ist nicht notwendig, da der vom Rat vorgesehene Wortlaut des Artikels 5 d Absatz 1 genau den Inhalt der Regel I/9 Absatz 1 der überarbeiteten STCW-Konvention 95 widerspiegelt. Gemäß dem Grundsatz, daß sich die Richtlinie möglichst nah an die Bestimmungen der STCW-Konvention 95 halten sollte, reicht der Text in seiner derzeitigen Fassung aus.

Änderung 2 fügt in Artikel 5 h Absatz 4 eine Passage ein, die dem unverbindlichen Teil B des STCW-Codes, der den nationalen Behörden als Leitfaden dienen soll, entnommen ist. Der in dem gemeinsamen Standpunkt vorgesehene Text entspricht dem Abschnitt A VIII/1/3, während die durch diese Änderung vorgesehene Einfügung dem Abschnitt B VIII/1/1 entspricht. Während der früheren Debatten im Parlament und im Rat wurde vereinbart, den empfohlenen Teil B des Codes nicht durch die Änderungsrichtlinie verbindlich werden zu lassen. Auf die Frage des unverbindlichen Leitfadens wird unter der Erwägung 7 des gemeinsamen Standpunkts eingegangen, in der auf Teil B der STCW-Konvention verwiesen wird.

Änderung 3 enthält Wachbestimmungen, die nicht Teil der bestehenden Richtlinie 94/58 sind. Entsprechend den Diskussionen im Rat über einen Gesamtkompromiß wurde vereinbart, den Geist der Richtlinie 94/58 über Ausbildungs- und Zertifizierungsstandards für Seeleute beizubehalten.

In Artikel 5 h (Diensttätigkeit) des gemeinsamen Standpunkts wird jedoch die wichtige Frage der Wachvorschriften für die Ruhezeiten des Wachdienstpersonals behandelt.

Dementsprechend bestätigt die Kommission ihre Zustimmung zu dem gemeinsamen Standpunkt des Rates vom 20. Oktober 1997.

¹ ABl. Nr. C 389 vom 22.12.97, S.1.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

22. Januar 1998

A4-0411/1

ÄNDERUNGSANTRAG 1

eingereicht vom Ausschuß für Verkehr und Fremdenverkehr

EMPFEHLUNG FÜR DIE ZWEITE LESUNG

von Herrn Eolo Parodi

(A4-0411/97)

AUSBILDUNG VON SEELEUTEN

Gemeinsamer Standpunkt des Rates
(Änderung der Richtlinie 94/58/EG)
(C4-0563/97 - 96/0240(SYN))

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES

ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

(Änderungsantrag 1)

ARTIKEL 1 NUMMER 4

Artikel 5d Absatz 1 (Richtlinie 94/58/EG)

(1) Die Mitgliedstaaten legen Anforderungen für die gesundheitliche Tauglichkeit von Seeleuten, insbesondere hinsichtlich des Seh- und Hörvermögens, fest.

(1) Die Mitgliedstaaten legen entsprechend der jeweiligen Tätigkeit, der Verantwortung oder den Pflichten sowie unter dem Blickwinkel größtmöglicher Sicherheit Anforderungen für die gesundheitliche Tauglichkeit von Seeleuten, insbesondere hinsichtlich des Seh- und Hörvermögens, fest.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

22. Januar 1998

A4-0411/2

ÄNDERUNGSANTRAG 2

eingereicht vom Ausschuß für Verkehr und Fremdenverkehr

EMPFEHLUNG FÜR DIE ZWEITE LESUNG

von Herrn Eolo Parodi

AUSBILDUNG VON SEELEUTEN

(A4-0411/97)

Gemeinsamer Standpunkt des Rates
(Änderung der Richtlinie 94/58/EG)
(C4-0563/97 - 96/0240(SYN))

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES

ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

(Änderungsantrag 2)

ARTIKEL 1 NUMMER 4

Artikel 5h Absatz 4 (Richtlinie 94/58/EG)

(4) Die in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Vorschriften für die Ruhezeiten müssen in Notfällen, bei Übungen oder anderen außergewöhnlichen Umständen nicht eingehalten werden.

(4) Die in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Vorschriften für die Ruhezeiten müssen in Notfällen, bei Übungen oder anderen außergewöhnlichen Umständen, die zu Beginn der Fahrt nicht vorhersehbar waren, nicht eingehalten werden.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

22. Januar 1998

A4-0411/3

ÄNDERUNGSANTRAG 3

eingereicht vom Ausschuß für Verkehr und Fremdenverkehr

EMPFEHLUNG FÜR DIE ZWEITE LESUNG

von Herrn Eolo Parodi

(A4-0411/97)

AUSBILDUNG VON SEELEUTEN

Gemeinsamer Standpunkt des Rates
(Änderung der Richtlinie 94/58/EG)
(C4-0563/97 - 96/0240(SYN))

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES

ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

(Änderungsantrag 3)

ARTIKEL 1 NUMMER 4

Artikel 5h Absatz 2a (neu) (Richtlinie 94/58/EG)

(2a) Nautische Wachoffiziere, die die Brücke aufgrund anderer Pflichten oder bei Beendigung der Wache verlassen, dürfen dies erst nach Ablösung durch einen anderen Wachoffizier sowie nach ordnungsgemäß erfolgter Wachübergabe tun.

5

ISSN 0254-1467

KOM(98) 195 endg.

DOKUMENTE

DE

01 07 10

Katalognummer : CB-CO-98-205-DE-C

ISBN 92-78-32630-5

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg